

Tagesordnungspunkt 7

Wählen in den Aufsichtsrat.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, nachstehende Personen mit Wirkung zum Ablauf der 97. ordentlichen Hauptversammlung gemäß der Satzung der EVN AG auf die längste nach dem Aktiengesetz zulässige Zeit – somit bis zu jener Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2029/2030 zu beschließen hat – in den Aufsichtsrat der EVN AG zu wählen:

1. Dipl.-Ing. Reinhard WOLF
2. Mag. Jochen DANNINGER
3. Mag. Willi STIOWICEK
4. Mag. Georg BARTMANN
5. Mag. Philipp GRUBER
6. Atanas PEKANOV, Ph.D.
7. Mag. Barbara POTISK-EIBENSTEINER
8. Mag. Martina SENNEBOGEN
9. Dipl.-Ing. Peter WEINELT
10. Mag. Veronika WÜSTER, MAIS

Für die Wahlen in den Aufsichtsrat sind nachstehende Erläuterungen zu beachten:

Gemäß § 8 Abs 1 der Satzung der EVN AG besteht der Aufsichtsrat aus mindestens acht und höchstens zwölf von der Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern.

Derzeit setzt sich der Aufsichtsrat der Gesellschaft aus zehn von der Hauptversammlung gewählten Kapitalvertretern und fünf entsandten Arbeitnehmervertretern, somit insgesamt fünfzehn Mitgliedern, zusammen.

Aufgrund des Auslaufens der Funktionsperiode des Aufsichtsrats mit Wirksamkeit zum Ablauf dieser 97. Hauptversammlung sind zehn neue Aufsichtsratsmitglieder von der Hauptversammlung zu wählen, damit sich der Aufsichtsrat wiederum aus derselben Zahl von gewählten Mitgliedern zusammensetzt.

Die Gesellschaft unterliegt dem Anwendungsbereich von § 86 Abs 7 AktG betreffend die quotenmäßige Gleichstellung von Frauen und Männern im Aufsichtsrat und hat daher das Mindestanteilsgebot zu erfüllen. Ein Widerspruch gemäß § 86 Abs 9 AktG gegen die Gesamterfüllung der Quote wurde weder von der Mehrheit der Kapitalvertreter noch von der Mehrheit der Arbeitnehmervertreter erhoben, sodass der Mindestanteil von 30 % an Frauen und Männern von den Kapital- und Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat insgesamt zu erfüllen ist.

Es müssen daher zumindest fünf Sitze im Aufsichtsrat der Gesellschaft jeweils von Frauen und Männern besetzt sein. Derzeit gehören den Kapitalvertretern drei Frauen und den Arbeitnehmervertretern zwei Frauen an. Um das Mindestanteilsgebot weiter zu erfüllen, müssen daher zumindest drei Frauen und zwei Männer von der Hauptversammlung in den Aufsichtsrat gewählt werden.

Jede der zur Wahl vorgeschlagenen Person hat eine Erklärung gemäß § 87 Absatz 2 AktG abgegeben und insbesondere erklärt, dass keine Umstände vorhanden sind, die die Besorgnis ihrer Befangenheit begründen könnten, sie zu keiner gerichtlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden ist, die ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt, und keine Bestellungshindernisse bestehen.

Der vom Aufsichtsrat eingesetzte Nominierungsausschuss hat diese Vorschläge vorbereitet und dabei im Sinne von § 87 Abs 2a AktG auf die fachliche und persönliche Qualifikation der Mitglieder sowie auf die fachlich ausgewogene Zusammensetzung des Aufsichtsrats geachtet und Aspekte der Diversität des Aufsichtsrats in Hinblick auf die Vertretung beider Geschlechter und die Altersstruktur sowie die Internationalität der Mitglieder angemessen berücksichtigt. Nominierungsausschuss und Aufsichtsrat haben ihren Beschlüssen das Diversitätskonzept (§ 243c Abs. 2 Z. 3 UGB) einschließlich eines Kompetenzprofils im Zusammenhang mit der Besetzung des Vorstands und des Aufsichtsrats der EVN AG zugrunde gelegt.